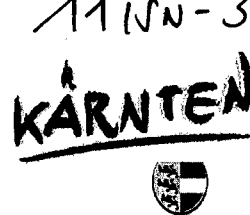


AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst



Datum: 25. Oktober 2005

Zahl: -2V-BG-4085/2-2005

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ua. Bundes-
gesetze geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle
2005); Stellungnahme

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	05 0 536 – 30204
Fax:	05 0 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Sektion III

Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Zu den mit Schreiben vom 13. 10. 2005 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2005 nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Die im Artikel 7 vorgesehenen **Änderungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes** geben Anlaß zur Bemerkung, dass die in der Z 5. vorgesehene Anfügung im § 27 Abs. 2 ausdrücklich begrüßt wird. Diese Maßnahme dürfte auf längere Sicht einen Ressourcengewinn durch den Wegfall der Abschlagstunden für die Schulleitung und durch den Entfall von Leiterzulagen ergeben. Die sich in Einzelfällen ergebende Erhöhung der Leiterzulage des Leiters der höher organisierten Schule dürfte dadurch jedenfalls kompensiert werden. Sinnvollerweise müsste allerdings im Schulorganisationsgesetz auch die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass einer Hauptschule eine nieder organisierte Volksschule bzw. einzelne Volksschulklassen angeschlossen werden dürfen.

Die in der Z 6. vorgesehene Anfügung im § 32 Abs. 5, die eine Verpflichtung zur Erstellung einer schulspezifische Personalbedarfs- und Entwicklungsplanung durch die Leiter von Pflichtschulen vorsieht, sollte auch im Schulunterrichtsgesetz verankert werden.

In diesem Zusammenhang sei neuerlich darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des im Schulrechtspaketes 2005 geplante Novellierung des § 51 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes dahingehend, dass der Lehrer zum Besuch der erforderlichen Fort- und Weiterbildungsangebote verpflichtet wird, auch im § 29 Abs. 3 LDG entsprechend verankert werden müsste.

Mit der in der Z 11. (§ 59 Abs. 3 bis 9) geplanten Möglichkeit der stundenweisen Konsumation der Pflegefreistellung wird einem Bedürfnis der Lehrerschaft entsprochen.

Die im Art. 11 (**Änderung des Landesvertragslehrergesetzes 1966**) vorgesehene Möglichkeit der Stellvertretung von Leitungsfunktionen bzw. die Betrauung mit solchen durch VertragslehrerInnen wird ebenfalls als notwendig bewertet. Die daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Konsequenzen dürften ebenfalls zu keinen Mehrausgaben führen, da VertragslehrerInnen auf Grund der durchschnittlich niedrigeren Entlohnungsstufen in eine niedrigere Zulagengruppe fallen werden. Außerdem wird schon jetzt die Stellvertretung durch beamtete Lehrkräfte ausgeübt bzw. ist die Betrauung von diesen möglich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

